

Beitragsnummer:
Personendaten:
Hauptwohnsitz:



ORF-Beitrags Service GmbH, 1050 Wien, Postfach 2018

«Druckdatum»

Informationen zum Sozialtarif für Strom ab April 2026 Zählpunktnummer schnell bekanntgeben und Strom-Kosten sparen

Guten Tag, <<Vorname>> <<Nachname>>,

der Gesetzgeber wird für einkommensschwache Haushalte ab 1. April 2026 einen Sozialtarif in Form eines gestützten Strom-Preises einführen (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG).

Die gute Nachricht für Sie

Sie sind bereits von der Bezahlung des ORF-Beitrags befreit und haben damit Anspruch auf den neuen **Sozialtarif für Strom**. Für begünstigte Haushalte ist der **Energiepreis** mit **6 Cent pro Kilowattstunde für bis zu 2.900 kWh** im Jahr gedeckelt.

Das hilft Stromkosten spürbar zu reduzieren.

Der Anspruch auf den Sozialtarif gilt für die Dauer Ihrer Befreiung vom ORF-Beitrag.

Das ist zu tun

Geben Sie uns Ihre Zählpunktnummer (Strom) mit beiliegendem Formular bis 3. April 2026 bekannt, damit Sie bereits ab April 2026 in den Genuss des Sozialtarifs für Strom kommen. Senden Sie das Formular **unterschrieben** mit dem Retourkuvert **an die OBS**.

Das Porto übernehmen wir für Sie.

So finden Sie Ihre Zählpunktnummer

Die Zählpunktnummer finden Sie auf Ihrer Strom-Rechnung, Ihrem Strom-Vertrag oder online im Service-Portal Ihres Strom-Lieferanten. Die Zählpunktnummer beginnt mit „AT“ und besteht aus 33 Stellen (z. B.: AT 008100 08010 00000000000000123456).

Wichtig: Die Zählpunktnummer ist **nicht** auf Ihrem Strom-Zähler (Gerät) angeführt.

So geht es weiter

Wir geben die Zählpunktnummer gemeinsam mit der Dauer Ihres Anspruchs auf Sozialtarif an Ihren Strom-Lieferanten weiter. Bitte haben Sie etwas Geduld, die Aktivierung des Sozialtarifs bei Ihrem Strom-Lieferanten kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Der Sozialtarif wird in weiterer Folge vom Strom-Lieferanten im Rahmen der Strom-Rechnung berücksichtigt.

Beachten Sie bitte auch die Informationen auf der Rückseite dieses Schreibens.

Freundliche Grüße
Ihre ORF-Beitrags Service GmbH

ORF-Beitrags Service GmbH

1051 Wien, Postfach 1000 • Sitz: Wien, Österreich • Handelsgericht Wien • Firmenbuch Nr. 174 754t • UID ATU 45870008

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM SOZIALTARIF FÜR STROM

Das Gesetz regelt für begünstigte Haushalte einen Strompreis von 6 Cent pro kWh bis zu einem Verbrauch von 2.900 kWh pro Haushalt und Jahr.

- **Warum bekommen Sie dieses Schreiben von der OBS?**

Damit Sie in den Genuss des Sozialtarifs kommen. Dazu benötigt die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) die Zählpunktnummer (Strom) Ihres Hauptwohnsitzes.

Die OBS ist gesetzlich beauftragt, die Daten von Personen mit einer Befreiung vom ORF-Beitrag an die Strom-Lieferanten zu übermitteln, damit auf den Sozialtarif umgestellt werden kann. Die OBS ist die zentrale Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Strom-Lieferanten.

- **Wer hat Anspruch auf den neuen Sozialtarif?**

Anspruchsberechtigt sind Personen (Haushalte) mit einer aufrechten Befreiung vom ORF-Beitrag – ausgenommen Studierende.

Zusätzlich erhalten begünstigte Haushalte, an deren Adresse mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, für die vierte und jede weitere Person einen Pauschalbetrag in Höhe von 52,50 Euro pro Jahr. Die OBS übermittelt den gebührenden Pauschalbetrag auf Basis der gemeldeten Personen gemäß ZMR, an den Strom-Lieferanten. Ihr Strom-Lieferant wird diesen Pauschalbetrag im Abrechnungszeitraum anteilig auf Ihrer Strom-Rechnung berücksichtigen. Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Strom-Lieferanten.

- **Was passiert, wenn ich meine Zählpunktnummer nicht oder zu spät bekanntgebe?**

Die Zählpunktnummer ist die eindeutige Kennung, um den Sozialtarif Ihrem Haushalt zuzuordnen. **Ohne Zählpunktnummer (Strom) kann der Sozialtarif bei Ihrem Strom-Lieferanten nicht aktiviert werden.** Wird die Zählpunktnummer erst nach der Frist bekanntgegeben, gilt der Sozialtarif möglicherweise noch nicht im April.

Grundsätzlich gilt der Sozialtarif erst im Folgemonat der Übermittlung des Anspruchs durch die OBS an den Strom-Lieferanten.

- **Muss ich den Sozialtarif jedes Jahr neu beantragen?**

Solange Ihre Befreiung vom ORF-Beitrag aufrecht ist, bleibt Ihr Anspruch bestehen.

Die OBS informiert rechtzeitig vor Ablauf der aktuellen Befreiung, um eine Unterbrechung der Befreiung vom ORF-Beitrag sowie des Anspruchs auf den Sozialtarif zu vermeiden.

- **Was muss ich bei einem Wechsel des Strom-Lieferanten tun?**

Sie müssen die OBS umgehend über den Wechsel Ihres Strom-Lieferanten informieren. Nur so kann Ihr Haushalt ohne Unterbrechung den Sozialtarif erhalten.

- **Wie sehe ich, ob der Sozialtarif aktiviert wurde?**

Wurde der Sozialtarif erfolgreich aktiviert, wird er von Ihrem Strom-Lieferanten bei der nächsten Strom-Rechnung bzw. Jahres- oder Schlussabrechnung berücksichtigt.

Der Sozialtarif tritt mit April 2026 in Kraft und wird daher erst auf Abrechnungen mit Verbrauchszeiträumen nach dem 1. April 2026 sichtbar sein.

Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Strom-Lieferanten.

Weitere Informationen zum Sozialtarif (Strom) finden Sie unter

<https://www.bmwet.gv.at> und <https://OBS.at> sowie auf der **Webseite Ihres Strom-Lieferanten.**

Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG)

AUSZUGS

Gestützter Preis für begünstigte Haushalte

§ 36. (1) Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Belieferung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden zählt, sind verpflichtet, begünstigte Haushalte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Strom zu beliefern. Diese Verpflichtung bezieht sich auf jene Netzbereiche, in denen der Lieferant Haushaltskundinnen und Haushaltskunden beliefert.

(2) Begünstigte Haushalte im Sinne des Abs. 1 sind Haushalte,

1. die bis zum 31. Dezember 2025 gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 bis 9 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, vom ORF-Beitrag befreit sind,
2. die ab dem 1. Jänner 2026 gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 bis 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, von der Beitragspflicht gemäß § 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 befreit sind.

(3) Der Energiepreis für begünstigte Haushalte darf nicht höher sein als der in Abs. 4 Z 3 festgelegte obere Referenzwert. Übersteigt der gemäß Abs. 4 Z 3 bestimmte obere Referenzwert den unteren Referenzwert gemäß Abs. 4 Z 2 wird für Stromlieferverträge mit begünstigten Haushalten für einen Zählpunkt mit Entnahme, dem gemäß § 109 Abs. 4 ein in der Anlage VI genanntes standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, für ein jährliches Verbrauchskontingent gemäß Abs. 4 Z 1 ein gestützter Preis in Höhe des unteren Referenzwerts gemäß Abs. 4 Z 2 gewährt. Für über das Verbrauchskontingent gemäß Abs. 4 Z 1 hinaus bezogene Strommengen, darf der gestützte Preis nicht höher sein als der in Abs. 4 Z 3 festgelegte obere Referenzwert.

(7) Begünstigten Haushalten, an deren Adresse vier Wochen nach der Befreiungsentscheidung mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird für die vierte und jede weitere Person, für die die Adresse im ZMR als Hauptwohnsitz ausgewiesen ist, ein Pauschalbetrag in Höhe von 52,50 Euro pro Jahr gewährt. Eine Änderung der Anzahl der im ZMR mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist der ORF-Beitrags Service GmbH vom begünstigten Haushalt unverzüglich in einem von der ORF-Beitrags Service GmbH festgelegten Format zu melden. Zum Zwecke der Überprüfung der Anzahl der im ZMR gemeldeten Personen ist die ORF-Beitrags Service GmbH berechtigt, einzelfallbezogen und automationsunterstützt in das ZMR im Umfang des Gesamtdatensatzes im Sinne des § 16a Abs. 2 und 4 MeldeG, dies umfasst auch Verknüpfungsanfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG, Einsicht zu nehmen.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann für Personen, die in einem begünstigten Haushalt hauptwohnsitz-gemeldet und auf stromintensive medizinische Geräte angewiesen sind, mit Verordnung einen Pauschalbetrag festlegen. In der Verordnung sind die medizinischen Geräte (etwa Beatmungsgeräte oder Heimdialysegeräte) und das Verfahren zur Abwicklung näher zu regeln.

Besondere Bestimmungen für die ORF-Beitrags Service GmbH

§ 37. (1) Die ORF-Beitrags Service GmbH hat den jeweiligen Lieferanten unverzüglich nach der Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zu informieren. Die Information hat die Dauer der Befreiung, die Zählpunktbezeichnung, für welche der gestützte Preis gemäß § 36 Abs. 3 in Anspruch genommen wird, und allenfalls die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner sowie zu berücksichtigende Pauschalbeträge gemäß § 36 Abs. 7 und 8 zu enthalten. Die ORF-Beitrags Service GmbH darf die eben genannten für die Information an die Lieferanten erforderlichen Daten sowie Namen und Adresse der betroffenen Haushaltskundin bzw. des betroffenen Haushaltskunden abfragen. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Datenübermittlung der ORF-Beitrags Service GmbH an die Netzbetreiber und die Lieferanten sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber und Lieferanten an die ORF-Beitrags Service GmbH unter Inanspruchnahme von bestehenden Datenverarbeitungsprozessen ist zulässig, wobei diese, soweit es für die Zwecke dieser Bestimmung erforderlich ist, auch weiterentwickelt werden bzw. gegebenenfalls umgestaltet werden können. Für die Abwicklung dieser Bestimmung erforderliche Abfragen beim Netzbetreiber sind zulässig. Lieferanten, Netzbetreiber und die ORF-Beitrags Service GmbH haben sich wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die rasche und lückenlose Versorgung der betroffenen Haushalte mit dem gestützten Preis sowie etwaigen zu gewährenden Pauschalbeträgen gemäß § 36 Abs. 7 und 8 sicherzustellen.

Die ORF-Beitrags Service GmbH hat auf Verlangen des Lieferanten die Richtigkeit der Angaben erneut zu prüfen und diesem zu bestätigen.

Besondere Bestimmungen für Lieferverträge mit gestütztem Preis

§ 38. (1) Der gestützte Preis und der Pauschalbetrag gemäß § 36 Abs. 8 sind vom Lieferanten im Wege der Verrechnung mit der Zahlungsverpflichtung aus dem Liefervertrag ab dem der Übermittlung der Information gemäß § 37 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu berücksichtigen und gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2025/91>